



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0157 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.04.2007	Jugendhilfeausschuss			
25.04.2007	Kreisausschuss			
20.06.2007	Kreistag			

Bezeichnung:

Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen

Sachverhalt:

Der Landkreis und die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden haben auf der Grundlage des § 69 Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 13 AGKJHG eine Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen getroffen. Die Vereinbarung trat zum 01.01.2007 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2008. Gefördert werden die zum Stichtag 01.10. des Vorjahres tatsächlich belegten Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis in Spielkreisen, Kindergärten und Krippen.

Das Gesetz sieht vor, dass auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten ist (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Derzeit existieren im Landkreis 62 Hortplätze. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landkreises und der Hauptverwaltungsbeamten wurde die beigefügte Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen abgestimmt. Es wurde sich darauf verständigt, Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter entsprechend der Plätze in Kindergärten und Spielkreisen zu fördern.

Beschlussvorschlag:

Der Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen wird zugestimmt.
Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Luttmann